

BGer 6B_736/2015 vom 6. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_736_2015

FR: TF 6B_736/2015 du 6 août 2015

IT: TF 6B_736/2015 del 6 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Schwyz trat am 2. Juli 2015 auf eine nicht hinreichend begründete Beschwerde nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen. Offensichtlich geht es ihm darum, dass das Kantonsgericht auf seine Beschwerde eintreten soll.

Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens können nur die Begründungsanforderungen an ein kantonales Rechtsmittel sein. Mit dieser Frage befasst sich der Beschwerdeführer nicht, weshalb seine Eingabe den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht entspricht. Seine Ausführungen betreffen die materielle Seite der Angelegenheit, die das Bundesgericht nicht prüfen kann, weil sich das Kantonsgericht dazu nicht geäußert hat. Das Kantonsgericht hat dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Kosten in Höhe von Fr. 300.-- auferlegt. Was daran gegen das Recht verstossen könnte, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Mangels einer tauglichen Begründung ist darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.